



Aussteller-Reglement

Tischmesse Regionalverband Suhrental vom 14. September 2021

1. Allgemeine Bestimmungen

Veranstalter der Tischmesse ist der Regionalverband Suhrental. Die Organisation der Tischmesse erfolgt durch ein eingesetztes Organisations-Komitee, bestehend aus Mitgliedern des ortsansässigen Gewerbes, Delegierte des Aargauischen Gewerbeverbandes, der Oberstufen Schulen und des Regionalverbandes Suhrental. Das OK entscheidet allein über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen, Organisationen und deren Dienstleistungen beziehungsweise Produkten. Eine Haftung des OK oder des Regionalverbandes Suhrental für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht. Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften des OK in allen Teilen eingehalten werden.

2. Anmeldung, Preise, Zahlungskonditionen

Die Anmeldung via Anmeldeformular gilt als rechtsgültiger Vertrag nach OR, Artikel 1 ff. Mit der Anmeldung wird das vorliegende Aussteller-Reglement anerkannt. Nach Eingang der Anmeldung werden für die Teilnahmekosten pauschal Fr. 300.00 (pro Tisch / Firma) in Rechnung gestellt. Die Fakturierung erfolgt nach eingegangener Anmeldung. Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfristen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich das OK vor, zusätzliche Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Eintreffene Anmeldungen, nach dem Anmeldeschluss, sind durch das OK zu bestätigen. Für Gold- und Silberpartner des RVS entfällt die Gebühr (siehe www.suhrental.info).

Im Angebot inbegriffen sind:

- 1 Tisch am Messetag, inklusive Stromversorgung 220 V und WLAN
- Ausstellereintrag in der Messebroschüre
- Zwischenverpflegung und Ausstellerafé für max. 4 Personen

3. Rücktritt vom Vertrag

Ein Rücktritt vom Vertrag hat folgende Kostenfolgen:

- bis 4 Monate vor Anlass ohne Kostenfolge
- bis 2 Monate vor Anlass 50 % des Gesamtbetrages
- Bei späterem Rücktritt ist der gesamte Betrag geschuldet. Anderslautende Lösungen obliegen dem OK. Im Zweifelsfalle entscheidet die Geschäftsleitung des Regionalverbandes Suhrental.

4. Absage der Tischmesse durch den Veranstalter

Muss die Tischmesse durch den Veranstalter abgesagt werden, z.B. pandemiebedingt oder infolge zu geringer Teilnahme oder aus einem anderen wichtigen Grund, fällt die Teilnahmegebühr selbstverständlich nicht an, resp. wird zurückerstattet.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die angemeldeten Unternehmen umgehend über eine allfällige Abgabe zu informieren.

5. Tisch, Zuteilung und Technik

Der Aussteller präsentiert sich auf einheitlichen, vom Veranstalter zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen und wird durch den Organisator einheitlich beschriftet. Die Beschriftung muss auf dem Tisch sichtbar sein. Die Höhe der Ausstellungsobjekte ab Tischplatte ist auf 70 cm beschränkt. Die Objekte auf dem Tisch müssen stabil und sicher stehen. Ausstellungswände (Displays, RollUps) und standähnliche Aufbauten neben, vor oder hinter dem Tisch, sind nicht gestattet. Eine Beschallung ist erlaubt, allerdings nur so, dass die Nachbartische durch die Lautstärke nicht gestört werden. Leicht entzündbare Materialien oder offene Feuer wie z.B. Ethanol – „Cheminée“ oder dergleichen sind nicht zugelassen. Die Gänge dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden und dienen als Fluchtwege. Für die Abfallentsorgung ist jeder Aussteller selber verantwortlich. Zurückgebliebenes Material wird durch den Organisator kostenpflichtig entsorgt. Die Zuteilung der Tische erfolgt durch das OK. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden. Standard-Stromanschluss: 220 Volt inbegriffen. Internet-Zugang: jedem Tisch steht ein WLAN zur Verfügung. Das Login wird dem Aussteller am Messetag mitgeteilt.

6. Mitaussteller

Pro Tisch ist nur die angemeldete Firma bzw. Organisation zugelassen. Tische dürfen nicht „untervermietet“ oder „weitergegeben“ werden.

7. Messebroschüre

Die Messebroschüre erleichtert die Orientierung und informiert über die Aussteller und ihre Angebote. Der Annahmeschluss für den Standard-Eintrag wird auf dem Anmeldeformular bekanntgegeben. Zu spät eingereichte Daten können nicht berücksichtigt werden. Es wird stattdessen ein einfacher, vom OK definierter Text eingefügt.

8. Werbung, Wettbewerbe, Produktankündigungen, etc.

Wettbewerbe, Produkt-Ankündigungen, etc. für Mitaussteller oder Besucher, die während der Tischmesse durchgeführt bzw. angeboten werden, sind erwünscht. Zur besseren Koordination, und einer zusätzlichen Kommunikation müssen diese Aktionen mit dem OK vorgängig abgesprochen werden. Diese Aktionen dürfen Standnachbarn oder Besucher optisch wie akustisch nicht stören.

9. Direkter Verkauf / Barverkauf

An der Tischmesse darf kein direkter Verkauf erfolgen. Bei der Tischmesse geht es primär um den Aufbau und die Pflege von Geschäftskontakten und nicht um den direkten Verkauf. Nicht erlaubt ist die unentgeltliche Abgabe von Getränken und Speisen jeglicher Art. Ausnahme sind „Müsterli“ und „Gadgets“. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem OK auf, wenn Unsicherheit besteht.

10. Aufbau, Standpräsenz und Abbau

Die Tische müssen vor Beginn der Tischmesse fertig aufgebaut sein. Vor Messebeginn werden die Tische durch das OK geprüft und abgenommen. Mit dem Abbau der Tische darf erst nach dem Ende der Veranstaltung begonnen werden. Für den Auf- und Abbau gelten die Zeitangaben in der Ausschreibung. Aussteller, die unentschuldigt zu spät kommen, verlieren den Anspruch auf den Tisch. Ein Aufbau während der Messezeit ist nicht mehr möglich. Den Anweisungen des OK ist Folge zu leisten.

11. Ablauf der Tischmesse

Im ersten Teil der Messe sind Schülerinnen und Schüler (in der Regel unter der Leitung der Klassenlehrpersonen) zugelassen sowie interessierte Eltern und Drittpersonen. Der Schlussteil, inkl. Apéro, ist den teilnehmenden Firmen vorbehalten.

12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Produkten, Geräten, etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

13. Versicherung

Der Veranstalter schliesst für die Aussteller keine Versicherungen ab. Eine Haftpflicht-Versicherung muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden. Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist hingegen für den Aussteller nicht obligatorisch. Der Veranstalter empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen.

14. Allgemeines

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Tischmesse Regionalverband Suhrental zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder Nichtverfügbarkeit der Lokalität die Durchführung der Tischmesse verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Tischmesse keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

15. Korrespondenz

Die Korrespondenz mit den Ausstellern im Zusammenhang mit der Durchführung der Tischmesse wird durch das OK via E-Mail geführt. Wichtige Informationen und Anweisungen wie Fristen, welche in diesem Reglement nicht definiert sind, werden per E-Mail kommuniziert. Sie gelten als verbindlich. Aus Gründen von nicht zur Kenntnis nehmen von Mails entsteht keinerlei Anspruch seitens des Ausstellers.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem OK und dem Regionalverband Suhrental, unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Kulm.

Schöffland, 5. Juli 2021